

um eine Thatsache anzugeben überhaupt verpflichtet ist, und die von ihm selbst ertheilte Auskunft solches nicht überflüssig macht, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Mitwissenschaft um den Besteller, auf Verlangen der competenten Behörde anzugeben." Gesezt nun, man hätte in der ständischen Schrift diesen letzten Satz dahin erläutert, daß nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen Jemand in Polizeiangelegenheiten seine Mitwissenschaft nicht anzugeben verbunden sei, so hätten wir ohne Zweifel etwas Irriges gesagt. Allein ob dann noch die hohe Staatsregierung ohne weitere Verhandlung mit den Ständen das entgegengesetzte Richtige hätte in das Gesez aufnehmen können, mit Nichtbeachtung der von den Ständen angenommenen, wenn auch irrigen Erklärung, das ist wohl mehr als zweifelhaft. Wenn in einem solchen Falle dem strengen Rechte nachgegangen werden soll, so wird die hohe Staatsregierung mittelst Decrets erklären müssen, daß sie mit dem dort ausgesprochenen Satze der einzelnen Kammer oder der Ständeversammlung sich nicht vereinigen könne, und es wird das Gesez nicht eher erscheinen können, bis darüber Vereinigung getroffen worden ist. Daß im gegenwärtigen Falle aus den vom Herrn Regierungscommissar angeführten, zum Theil auch von mir selbst früher erwähnten, jedenfalls von mir als richtig anzuerkennenden Gründen das Erscheinen des Gesezes sich als eine Nothwendigkeit darstellte, das bezweifle ich jetzt eben so wenig, als vorhin; aber den Satz kann ich nicht zugeben, daß, wenn die Stände einen Satz aussprechen und ihm eine Erklärung beifügen, die vielleicht nicht ganz richtig ist, alsdann die hohe Staatsregierung diese unrichtige Erklärung ohne weiteres beseitigen und die richtige an die Stelle setzen dürfe. Denn dann würde allemal etwas Anderes in das Gesez hineinkommen, als womit die Stände einverstanden waren. Wenn von einem andern Sprecher bemerkt worden ist, es sei unmöglich, die Justizbehörde aufzufordern, einen unbekanntem Verfasser auszumitteln, oder auch: man könne die Beschwerde über einen unbekanntem Verfasser bei keiner Justizbehörde anbringen, weil man dann auch kein Forum nicht kenne, so bemerke ich, daß dieser Grund mir nicht ausreichend erscheint. Denn warum sollte nicht die Justizbehörde des Redacteurs, des Verlegers oder Druckers eben so gut den Namen des Verfassers ermitteln können, als die Polizeibehörde? Daß es aber auch von der Polizeibehörde geschehen kann, und in vielen Fällen vielleicht am zweckmäßigsten von ihr bewirkt wird, das habe ich vorhin schon anerkannt.

Bürgermeister Starke: Es giebt mir diese Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Wehner zu einer Frage Anlaß. Nach den bis jetzt geschenehen Erörterungen scheint kein Zweifel mehr übrig zu bleiben, wie die ständische Schrift vom 19. August 1843 auszulegen sei und welcher Sinn dem 31. §. der Verordnung vom 5. Februar 1844 gegeben werden müsse. Wenn es aber, wie der Schluß des Allerhöchsten Decrets andeutet, bloß dabei bewenden soll, daß die Allerhöchste Meinung nur den Ständen eröffnet wird, so ist zu besorgen, daß vielleicht früher oder später wiederum Seiten des Publicums Ungewissheiten darüber ent-

stehen, wie jener Paragraph auszulegen sei, und ich vergönne mir daher die Anfrage: ob es nicht in der Absicht der hohen Staatsregierung liegt, jeden etwa entstehenden Zweifel durch eine der Gesezsammlung einzuverleibende authentische Interpretation zu lösen?

Staatsminister v. Falkenstein: Ich weiß nicht, in welcher Maaße der geehrte Sprecher dies meint. Es scheint dadurch, daß in der Ausführungsverordnung die Ansicht der Staatsregierung enthalten, daß diese Ansicht in der Beilage zum Decret der jetzigen Ständeversammlung vorgelegt worden ist, das dargelegt zu sein, was über die Sache noch könnte gesagt werden. Denn es ist ausgesprochen worden, daß es dabei bleiben soll, wie es dormalen ist, es wird dadurch nichts Neues festgestellt und die Staatsregierung würde in Verlegenheit sein, etwas in das Gesez- und Verordnungsblatt aufzunehmen.

Bürgermeister Starke: Die eingegangenen Beschwerden beweisen, daß der §. 31 der angezogenen Verordnung einer verschiedenen Auslegung unterworfen werden könne und unterworfen werde, und deshalb würde es wohl nicht unzweckmäßig sein, wenn der Zweifel wenigstens durch die Aufnahme dieses Decrets in die Gesezsammlung gelöst würde.

Referent v. Welck: Wenn die Kammer die Ansicht ihrer Deputation theilt, so würde allerdings wohl hierin zugleich das Bekenntniß liegen, daß der Inhalt des §. 7 des Gesezes und §. 31 der Ausführungsverordnung an und für sich mit den Worten der Fassung, welche die frühere Ständeversammlung vorgeschlagen hat, übereinstimme; denn der Widerspruch, den man zeitlicher in §. 31 der Ausführungsverordnung gefunden hat, ist bloß aus der Einsichtnahme der ständischen Schrift hervorgegangen. Wird also jetzt bei der Erlassung des Gesezes und namentlich bei dem Inhalte von §. 7 und beziehentlich bei §. 31 der Ausführungsverordnung Beruhigung gefaßt, so liegt darin, daß die ständische Schrift, wie es sich wohl auch von selbst versteht, nicht noch nachher der Interpretation der einzelnen Staatsbürger unterliegen könne; denn die haben sich nach dem Geseze zu richten und nicht nach der ständischen Schrift, sie haben sich nicht nach den Landtagsacten zu richten.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich erlaube mir noch ein einziges Wort auf das, was der Herr Domherr D. Günther bemerkt hat, und zwar in Bezug auf zwei Momente. Ich habe zunächst ein Mißverständnis, welches aus dem, was ein früherer Redner bemerkt hat, sich ableiten läßt, zu beseitigen, als wenn die Staatsregierung die Meinung hätte, daß die Justizbehörde ausgeschlossen wäre. Die Staatsregierung ist mit dem, was vom Herrn Domherrn D. Günther gesagt worden ist, also vollkommen einverstanden, daß die Polizeibehörden allerdings competent sind, daß es aber auch den Betheiligten freistehen muß, sich an eine Justizbehörde zu wenden und zu erwarten, was diese beschließen wird. Denn es läßt sich allerdings auch der Fall denken, daß